

## Einschreiben

Herrn  
Dr. Ernst-Walter Raschner  
Landsberger Straße 20  
86504 Merching

## Untere Wasserrechtsbehörde

Bearbeitung: Christine Mayr  
Zimmer: 412  
Tel.: 08342/911-342  
Fax: 08342/911-556  
christine.mayr@lra-oal.bayern.de  
Aktenzeichen: 41-643-1  
(bitte bei Antwort angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Marktoberdorf, 18.07.2006

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung einer Wasserkraftanlage am bestehenden Wertachwehr in Fluss-km 61,870,  
Fl.-Nrn. 2527/61, 2527/59 und 1844 der Gemarkung Pforzen durch Herrn Dr. Ernst-Walter  
Raschner, Merching**

### Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Fertigstellungsanzeige

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

### **B e s c h e i d :**

- I. Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2527/61, 2527/59 und 1844 der Gemarkung Pforzen wird Herrn Dr. Ernst-Walter Raschner, Merching, die wasserrechtliche Bewilligung für folgende Benutzungstatbestände erteilt:
  - Aufstau der Wertach am Wertachwehr in Fluss-km 61,870 auf 646,18 m ü.NN.
  - Ausleitung am Wertachwehr bis zu max. 13 m<sup>3</sup>/s zwecks Wasserkraftausnutzung
  - Einleitung des ausgeleiteten Wassers in die Wertach in das Unterwasser der Wehranlage.
- II. Die Herstellung eines Umgehungsgerinnes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1844 der Gemarkung Pforzen wird genehmigt.
- III. Die Bewilligung umfasst folgende Planunterlagen:
  1. Technische Unterlagen aufgestellt durch Herrn Dipl.-Ing. Rüdiger Dittmann, Kempten vom 03.06.2005 bestehend aus:
    - Erläuterung
    - Übersichtslageplan

M 1 : 25.000

...

- Lageplan M 1 : 2.000/500
- Bauplan Kraftwerk M 1 : 100
- Schnitt Kiesschleuse M 1 : 100
- Längsschnitt Wertach M 1 : 2.500/125
- 2 Pläne Querprofile Wertach M 1 : 200
- Lageplan (Grundstücksplan) M 1 : 1.000/5.000
- Grundstücksverzeichnis

Tektur des Umgehungsgerinnes vom 04.04.2006 bestehend aus:

- Erläuterung
  - Lageplan Umgehungsgerinne M 1 : 2.000/500
2. Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt durch das Ing.-Büro für Garten- und Landschafts-Gestaltung IGL, Dipl.-Ing. (FH) Miriam Puscher, Kempten vom 03.06.05 bestehend aus:
- Umweltverträglichkeitsstudie-Erläuterung
  - Übersichtslageplan M 1 : 25.000
  - Bestandsplan M 1 : 1.000
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan-Erläuterung
  - Lageplan M 1 : 1.000

Alle aufgeführten Unterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 05.05.2006) und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.07.2006 versehen.

#### IV. Auflagen

##### A) Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Auflagen nicht enthalten.

1. Die Bewilligung wird auf 30 Jahre erteilt und beginnt mit der Benutzung. Dies ist zu gegebener Zeit mit gesondertem Bescheid festzustellen. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Benutzung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen wurde.  
Die bewilligte Benutzung endet spätestens am 31.12.2039
2. Vor Baubeginn ist die Standsicherheit aller Anlagenteile der Wasserkraftanlage nachzuweisen. Der von einem Prüfamts für Baustatik (anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik) geprüfte Standsicherheitsnachweis ist dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.
3. Muss nach Öffnen der Baugrube aufgrund des vorgefundenen Untergrundverhältnisses die konstruktive Gestaltung einzelner Bauteile geändert werden, so darf mit deren Ausführung erst begonnen werden, wenn die entsprechend geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen.

4. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die privatrechtliche Gestattung des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, für die Benutzung der staatseigenen Grundstücke vorliegt.
5. Bei der Bauausführung sind die derzeit geltenden technischen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten. Die Bauausführung muss dem genehmigten Plan entsprechen.
6. Veränderungen an der Wehrkrone des Wertachwehres, insbesondere eine Erhöhung ist nicht zulässig.
7. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
8. Änderungen an der Benutzungsanlage sind dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen. Art und Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
9. Die Baugrubenumschließung ist so herzustellen, dass die Baugrube erst ab einem  $HQ_{20}$  oder größer geflutet wird. Die Bauausführung der Baugrubenumschließung und die Wasserhaltung in der Baugrube sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unter Vorlage entsprechender Unterlagen im Detail abzustimmen.
10. Das aus der Baugrube abgepumpte Wasser darf nur in die Wertach eingeleitet werden, wenn es keine absetzbaren Stoffe enthält. Falls erforderlich, sind entsprechend bemessene Absetzeinrichtungen zwischen zu schalten.
11. Die Baugrubenumschließung und die Einrichtungen zur Wasserhaltung sind nach Abschluss der Baumaßnahme, soweit sie nicht zum fertigen Bauwerk gehören, restlos zu entfernen.
12. Die Wasserkraftanlage ist so zu steuern, dass über das Umgehungsgerinne zu jeder Zeit ein Abfluss von mindestens  $0,200 \text{ m}^3/\text{s}$  sichergestellt ist.
13. Die Rechenreinigungsanlage ist so umzugestalten, dass das Rechengut aus dem Wasser entnommen wird.
14. Das anfallende Rechengut ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Totholz kann wieder in das Unterwasser der Wasserkraftanlage eingebracht werden.
16. Nach Fertigstellung der Wasserkraftanlage ist ein Bestandsplan der Anlage jeweils an das Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu übersenden.  
Dem Bestandsplan ist das Datenblatt der Turbine beizulegen.
17. Für den Betrieb der gesamten Benutzungsanlage ist eine mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abgestimmte Betriebsvorschrift aufzustellen. Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu übersenden.

18. Die plangemäÙe Ausführung der Anlage ist durch einen nach Art 78 BayWG zugelassenen privaten Sachverständigen abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.
19. Dem Vorhabensträger obliegt die Unterhaltung
  - der gesamten Wasserkraftanlage
  - des linken Wertachufers von 10 m oberhalb der Ausleitungsstelle des Umgehungsgerinnes bis 20 m unterhalb der Wiedereinmündung des Umgehungsgerinnes
  - des Gewässerbettes der Wertach insoweit als dies für die Wasserkraftausnutzung erforderlich ist.
20. Die in der Unterhaltungslast des Vorhabensträgers befindlichen Anlagen bzw. Gewässerabschnitte sind von diesem ordnungsgemäÙ zu unterhalten.
21. Ferner hat sich der Vorhabensträger an den Kosten für die Instandhaltung des Wertachwehres mit einem Anteil von 1/3 der Kosten zu beteiligen. Dies gilt auch für Maßnahmen im Unterwasser der Wehranlage, die ggf. zur Standsicherheit der Wehranlage notwendig werden (Kolkschutz).
22. Dem Vorhabensträger steht kein Schadensersatz zu, falls an seiner Anlage Schäden infolge Hochwasser entstehen.
23. Den Vertretern der Aufsichtsbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes ist das Betreten der Anlage jederzeit zu gestatten.
24. Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über, wenn die gesamte Benutzungsanlage, oder sofern noch keine Benutzungsanlage vorhanden ist, das Wasserrecht übertragen wird und das Landratsamt Ostallgäu dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für einen Übergang kraft Erbfolge bedarf es keiner Zustimmung.
25. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.
26. Zum Bau der Wasserkraftanlage wird die öffentliche Straße Flur-Nr. 1603 der Gemarkung Pforzen als Erschließung benutzt. Vor Baubeginn ist im Rahmen der Beweissicherung der Zustand dieser Erschließungsstraße zu erfassen. Für Schäden an der Zufahrtsstraße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, haftet der Vorhabensträger.

B) Wasserrechtliche Plangenehmigung nach Art. 58 BayWG

1. Das Umgehungsgerinne ist nach den genehmigten Planunterlagen (Tektur 2) auszuführen.
2. Die Kostenaufteilung ist vor Baubeginn zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten im Gestattungsvertrag zur Benutzung der staatseigenen Grundstücke zu regeln.
3. Die Unterhaltung des Umgehungsgerinnes obliegt dem Freistaat Bayern. Die Übertragung der Unterhaltung ist im Gestattungsvertrag zu regeln.

C) Fischereirecht

1. Der Zugang zum Kraftwerk und insbesondere zum Fischweg ist der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, insbesondere für Funktionskontrollen ständig zu ermöglichen.
2. Die lichte Stabweite (Stababstand) des Turbinenrechens darf höchstens 20 mm betragen. Der Schutzrechen ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Der Unternehmer hat die zulässige Stauhöhe im Oberwasser – Kote 646,18 m ü.NN – ständig einzuhalten. Ein Schwallbetrieb ist unzulässig. Das festgesetzte Stauziel darf zu keiner Zeit unterschritten werden.
4. Die zulässige Stauhöhe im Oberwasser ist durch die Errichtung einer Höhenmarke zu kennzeichnen.
5. Die Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Kraftwerkes darf durch dessen Betrieb oder Einfriedung nicht unnötig behindert werden. Der Zugang zu den Außenanlagen des Kraftwerkes ist, soweit erforderlich (Fischbergung, Fischbesatz u. ä. ), auf eigene Gefahr zu ermöglichen.
6. Maßnahmen, die die Fische und/oder den Fischbestand beeinträchtigen können, sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) rechtzeitig bekannt zu geben. Die Schutzbestimmungen des Art. 77 und 78 FiG sind zu beachten. Insbesondere sind Maßnahmen, welche zu einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstandes führen, nur alle drei Jahr zulässig. Ausnahmen regelt die Kreisverwaltungsbehörde.
7. Ein Auftreten von Fischsterben ist den Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereigenossenschaft Obere Wertach umgehend bekannt zu geben.
8. Der Fischweg ist nach der vorgelegten Planung auszuführen und im ständigen funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Das Gefälle ist mit einer Neigung von 1 : 20 oder flacher zu überwinden. In sich geschlossene Wehrbauwerke dürfen nicht zur Ausführung kommen.
9. Die erforderlichen Wegdurchlässe sind so zu gestalten, dass sich natürliches Sohlsubstrat von mindestens 0,2 m Stärke dauerhaft einschwemmen kann.
10. Die Errichtung eines Spornes oder einer Buhne am Einlauf des Fischweges im Unterwasser des Kraftwerkes zur besseren Auffindbarkeit der Fische bleibt vorbehalten.
11. Weiter Auflagen zum Schutze der Fischerei bleiben vorbehalten.

D) Naturschutz

Bei der Bauausführung des natürlichen Umgehungsgerinnes ist Folgendes zu beachten:

1. Verzicht auf die beiden Wegestücke nördlich des Kraftwerkes, da diese voll durch den dicht mit alten Bäumen bestockten Auwald gehen. Stattdessen Erhalt des bisherigen Weges und Bau einer Brücke in Richtung Norden in dessen Verlängerung über das neue Gewässer.

2. Reduzierung der Eingriffsbreite in den Auwald durch Führung des neuen Gewässers auf so hohem Niveau als möglich im Bereich des bisherigen Weges und Eintiefung auf die notwendigen 4 m Tiefe auf so kurzer Strecke als dies technisch möglich ist.
3. Das Gewässer sollte als Doppeltrapez mit einer Niedrigwasserrinne ausgebildet werden, um möglichst vielfältigen Lebensraum anzubieten. Nach den Plänen soll die Sohlbreite zwischen 1,50 m und 5,0 m sowie die Böschungen zwischen 1 : 1,5 und 1 : 3 schwanken. Bei einer Sohlbreite von 1,5 m sollte das Böschungsverhältnis maximal 1 : 3 und bei einer Breite von 5 m maximal 1 : 1,5 betragen.
4. Verzicht auf Längsverbau, damit eine Dynamik wie seitliche Uferanbrüche in Grenzen möglich sind.
5. Kein kompletter Sohlverbau, sondern nur dort, wo eine Stabilisierung notwendig ist.
6. Keine Lagerung von Erdaushub auf dem Baugrundstück.
7. Rückbau aller nicht mehr benötigten Wege auf dem Grundstück.
8. Abfuhr des kompletten zu entnehmenden Materials aus dem Grundstück und Entsorgung in einer Deponie bzw. Verwendung bei einer anderen Baumaßnahme um Auffüllungen von Senken im näheren Umfeld zu vermeiden.
9. Betreuung der Baumaßnahme durch eine ökologische Bauleitung, z. B. Herrn Freuding vom Landschaftspflegeverband.
10. Überlassung des neuen Bachbettes der natürlichen Sukzession. Sollte sich eine Ruderal-/Springkrautflur einstellen, dann sind frühzeitig Pflegeeingriffe durchzuführen. Sollte auch dieses nicht helfen, hat eine Bepflanzung zu erfolgen.
11. Sollten Waldbesitzer durch Treibholz, Geröll- und Sandablagerungen usw. auf ihren Flächen negative Auswirkungen erfahren, so sind diese zu beseitigen und ggf. entschädigen.
12. Während der Bauzeit dürfen keine Schäden am bestehenden Ufer und damit an der darauf stockenden Auwaldbestockung eintreten.

#### E) Sonstige Auflagen

1. Der Wasserwirtschaftsweg ist aus Gründen der Gewässerunterhaltung, Naherholung und Auwaldpflege zu erhalten bzw. neu zu errichten.
2. Es ist sicher zu stellen, dass die nächst gelegene Wohnbebauung durch das Bauvorhaben keiner Geräuschbelästigung ausgesetzt wird.
3. Die unter Ziffer 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 03.06.2005 alternativ beschriebenen Ausgleichsflächen sind innerhalb von 6 Monaten ab Bestandskraft dieses Bescheides zugunsten des Freistaats Bayern für diesen Zweck rechtlich zu sichern.  
Für den Fall der Nichterfüllung dieser Auflage wird ein Zwangsgeld von 3 000 € angedroht.